

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/022/2024

Amt:	Finanzen	Datum:	27.02.2024
Verfasser:	Der Bürgermeister		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz,- Wirtschafts- und Satzungsausschuss	07.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.03.2024	nicht öffentlich
Rat	21.03.2024	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Stadland (1. Änderungssatzung)

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Stadland ist mit Beschluss des Rates vom 15.12.2022 eingeführt worden.

Bei der jetzigen Bearbeitung ist aufgefallen, dass innerhalb des Gemeindegebietes beispielsweise Jugendwohngruppen eingerichtet sind, deren Bewohner*innen ausschließlich aus diesem Grund einen Zweitwohnsitz in der Gemeinde Stadland angemeldet haben. Nach der vorliegenden Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer sind diese Personen uneingeschränkt steuerpflichtig.

Aus Sicht der Verwaltung sollten in solchen Fällen Steuerbefreiungen gelten. Weitere Fälle, in denen sich die Verwaltung für eine Steuerbefreiung ausspricht, sind dem Entwurf der 1. Änderungssatzung beigefügt.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Gemeinde Stadland beschließt:

1. § 8 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„(1) Steuerbefreit sind Personen, die

e) als Studenten, Schüler oder Auszubildende mit Hauptwohnsitz an einem Universitätsort, Schulstandort oder Ausbildungsort gemeldet sind und ein Zimmer in der elterlichen Wohnung als Zweitwohnsitz innehalten.“

2. Den Erlass der im Entwurf vorliegenden 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Stadland (1. Änderungssatzung)

mit der in Nr. 1 formulierten Änderung.

Anlagen:

-Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Stadland (1. Änderungssatzung)

-Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Stadland vom 15.12.2022